

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 11.12.2023 für die Gemeinde Henndorf am Wallersee folgende

## **Abfallabfuhrordnung**

beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde**

- (1) Kommunale Erfassungspflicht
- (2) Individuelle Entsorgungspflicht

#### **§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

#### **§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle**

#### **§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen**

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle
- (2) Biogene Siedlungsabfälle

#### **§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen**

#### **§ 6 Gebühren und Tarife**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

### **Anlagen:**

Anlage A: Anlieferung am Altstoffsammelhof

Anlage B: Biogene Siedlungsabfälle

Anlage C: Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen

Anlage D: Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anlage E: Abfuhrplan

Anlage F: Erhebungsblatt für gemischte Siedlungsabfälle

Anlage G: Sammelstellen

### **Abfallrechtlicher Rahmen**

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

## **§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde**

### **(1) Kommunale Erfassungspflicht:**

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

| <b>Populär-<br/>bezeichnung</b> | <b>Abfallbezeichnung</b>                                            | <b>Art der Sammlung bzw.<br/>Sammeleinrichtung</b> |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Altholz                         | sperrige Siedlungsabfälle aus Holz                                  | Abgabe am Altstoffsammelhof                        |
| Altkleider, Schuhe etc.         | getrennt gesammelte<br>Siedlungsabfälle, Altstoffe:<br>Alttextilien | Abgabe am Altstoffsammelhof                        |

## Abfuhrordnung der Gemeinde

|                                       |                                                                                                                   |                                                                                                              |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Altmetall                             | sperrige Siedlungsabfälle aus Metall                                                                              | Abgabe am Altstoffsammelhof                                                                                  |
| Altpapier                             | getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier                                                           | Abgabe am Altstoffsammelhof<br>Abgabe bei Sammelinseln<br>Abholung von der Liegenschaft                      |
| Bioabfall                             | (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle<br>Spültrank gem. § 1 Abs. 2 BioabfallVO 2010 idgF. | Abholung von der Liegenschaft<br>Eigenkompostierung                                                          |
| Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG) | Elektroaltgeräte (gemäß Anlage A)                                                                                 | Abgabe am Altstoffsammelhof                                                                                  |
| Gerätebatterien                       | Gerätebatterien                                                                                                   | Abgabe am Altstoffsammelhof                                                                                  |
| Grünschnitt, Gartenabfälle            | (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle                                           | Abgabe am Altstoffsammelhof<br>Abholung von der Liegenschaft                                                 |
| Problemstoffe                         | Problemstoffe (gemäß Anlage A)                                                                                    | Stationäre Problemstoffsammelstelle<br>Mobile Problemstoffsammlung                                           |
| Restabfall (Hausabfall)               | Gemischte Siedlungsabfälle                                                                                        | Abholung von der Liegenschaft<br>Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. Anlage F |
| Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände   | Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung                                                                 | Sammlung an festgelegten Sammeltagen am Altstoffsammelhof der Gemeinde                                       |
| Sperrabfall                           | Sperrige Siedlungsabfälle                                                                                         | Abholung von der Liegenschaft<br>Abgabe am Altstoffsammelhof<br>Mobile Sammlung                              |

Spültrank gem. § 1 Abs.2 Salzburger Bioabfallverordnung 2010 kann nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden.

### (2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Altstoffsammelhof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

| Populär-bezeichnung      | Abfallbezeichnung                                  | Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung                |
|--------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Altfenster               | Altfenster                                         | Abgabe am Altstoffsammelhof                            |
| Altglas                  | Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas | Abgabe am Altstoffsammelhof<br>Abgabe bei Sammelinseln |
| Altreifen                | Altreifen                                          | Abgabe am Altstoffsammelhof                            |
| Eternit                  | Asbestzement                                       | Abgabe am Altstoffsammelhof                            |
| künstliche Mineralfasern | Asbestabfälle, Asbeststäube                        | Abgabe am Altstoffsammelhof                            |
| Baurestmassen            | Baurestmassen                                      | Abgabe am Altstoffsammelhof                            |
| Bauschutt                | Bauschutt                                          | Abgabe am Altstoffsammelhof                            |

|                                          |                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Flachglas, Fensterglas                   | Flachglas, Fensterglas                                                                                                            | Abgabe am Altstoffsammelhof                                                                                                                                                                       |
| Kartonagen                               | Haushaltsverpackungen:<br>Verpackungsabfälle aus Papier,<br>Karton, Pappe und Wellpappe                                           | Abgabe am Altstoffsammelhof<br>Abgabe bei Sammelinseln                                                                                                                                            |
| Leichtverpackungen<br>Metallverpackungen | Haushaltsverpackungen:<br>Verpackungsabfälle                                                                                      | Abgabe am Altstoffsammelhof lt.<br>gültigen Sammlungsbestimmungen<br>der Verwertungssysteme;<br>Gelber Sack Sammlung auf den<br>Liegenschaften;<br>Gelbe Tonne Sammlung bei<br>Mehrparteienhäuser |
| produktionsspezifische<br>Abfälle        | produktionsspezifische Abfälle<br>soweit eine diesbezügliche<br>schriftliche Vereinbarung mit der<br>Gemeinde abgeschlossen wurde | siehe Anlage A                                                                                                                                                                                    |
| XPS Dämmplatten                          | XPS Dämmplatten                                                                                                                   | siehe Anlage A                                                                                                                                                                                    |
| Gasflaschen                              | Gase in Stahldruckflaschen                                                                                                        | siehe Anlage A                                                                                                                                                                                    |

Die in Anlage A festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen sind zu beachten.

## § 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs. 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs. 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am gem. Anlage F bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von diesen getrennten Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

### § 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restabfall/Hausabfall) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

|        |                     |                |
|--------|---------------------|----------------|
| 90 l   | Restabfallsack      |                |
| 90 l   | Behälter mit Rädern | ÖNORM EN 840-1 |
| 120 l  | Behälter mit Rädern | ÖNORM EN 840-1 |
| 240 l  | Behälter mit Rädern | ÖNORM EN 840-1 |
| 770 l  | Behälter mit Rädern | ÖNORM EN 840-3 |
| 1100 l | Behälter mit Rädern | ÖNORM EN 840-3 |

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

|       |                              |                |
|-------|------------------------------|----------------|
| 120 l | Kunststoffbehälter mit Räder | ÖNORM EN 840-1 |
| 240 l | Kunststoffbehälter mit Räder | ÖNORM EN 840-1 |

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette laut *Anlage C* zu versehen.

### § 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

#### (1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) wird folgendes zu Grunde gelegt: (Als Ausgangspunkt der Berechnungen wurde das durchschnittliche jährliche Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen der letzten 5 Jahre vom Regionalverband Salzburger Seenland herangezogen)

|                                                                            |        |                           |
|----------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------------|
| Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Region | 102,97 | Kg pro Einwohner pro Jahr |
|----------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------------|

Aus diesem durchschnittlichem Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Region ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

a) Private Haushalte (Haupt/Zweitwohnsitz)

aa) ein 90l Abfallgefäß, bei zweiwöchentlicher Entleerung bis sechs Personen.

ab) ein 120l Abfallgefäß, bei zweiwöchentlicher Entleerung bis acht Personen.

ac) ein 90l Abfallgefäß, bei vierwöchentlicher Entleerung bis vier Personen.

ad) ein 120l Abfallgefäß, bei vierwöchentlicher Entleerung bis sechs Personen.

ae) Bei Haushalten und Gebäuden bei denen mehr als die oben genannte Personenanzahl wohnhaft ist, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Behältervolumen von 30l bei vierwöchentlicher Entleerung festgelegt.

af) Für Zweit- und Wochenendwohnsitze wird ein Mindestentleerungsintervall von vier Wochen mit einem Behältervolumen von 90l festgelegt.

b) Campingplätze

Für jeden Stellplatz wird der Bedarf von einem 90 l Abfallgefäß bei einer zweiwöchentlichen Entleerung festgelegt. Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich am Gewerbebescheid.

c) Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietern und Heimen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von 240 l, für alle angefangenen je 10 weiteren zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von 240 l festgelegt.

d) Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und (Betriebs) -kantinen

In Gaststätten, Imbissstuben und (Betriebs) -kantinen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 Sitzplätze 240l Abfallgefäß, für alle angefangenen je 10 weiteren zu Verfügung stehenden Sitzplätze je ein 240 l Abfallgefäß festgelegt.

e) sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten

Für Betriebe bis zu 5 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 120l Restabfalltonne bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Von 6-11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wird ein 240l Restabfallgefäß bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Betriebe mit mehr als 12 Mitarbeitern sind individuell einzustufen.

Die Anlage F beinhaltet das Muster eines rechtsgültigen Erhebungsblattes für gemischte Siedlungsabfälle, die zur Ermittlung der richtigen Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen verwendet wird.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Reicht die dem durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer angepasste Größe der Gefäße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer ausschließlich die bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen Abfallsäcke, die für eine einmalige Benutzung vorgesehen sind, zu bedienen. Die Anzahl der Abfallsäcke ist mit

fünf Stück pro Jahr begrenzt. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße wegen Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen.

Ausnahme von der Begrenzung sind sogenannte „Windelsäcke“, diese können von Familien bei denen Windeln anfallen, von der Gemeinde bezogen werden. Diese Säcke sind durchsichtig und ausnahmslos für Windeln zu verwenden, ansonsten wird die normale Abfallsackgebühr verrechnet.

In begründeten Ausnahmefällen (keine Zufahrtsmöglichkeit für LKW oder ähnliches) kann die Gemeinde Teilnehmern die Abfallabfuhr ganzjährig mit Sack (Mindestentleerungen 13-mal pro Jahr) genehmigen. Diese Genehmigung kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden.

## **(2) Biogene Siedlungsabfälle**

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) wird folgendes zu Grunde gelegt: (Als Ausgangspunkt der Berechnungen wurde das durchschnittliche jährliche Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen der letzten 5 Jahre vom Regionalverband Salzburger Seenland herangezogen)

|                                                                          |       |                           |
|--------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------|
| Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Region | 58,30 | Kg pro Einwohner pro Jahr |
|--------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------|

Aus diesem durchschnittlichem Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Region ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

- a) Ein 120l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfalltonne) bis zehn Personen
- b) Ein 240l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfalltonne) bei mehr als 10 Personen
- c) Bei Haushalten, Betrieben, Sitzplätzen Gästebetten u.a. von mehr als 20 Personen, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Volumen von 10l vorgeschrieben.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage D vorliegt.

Die Anlage D beinhaltet das Muster einer rechtsgültigen Verpflichtungserklärung sämtliche biogenen Siedlungsabfälle einer sachgerechten Eigenkompostierung zuzuführen.

## § 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage E) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Der Abfuhrplan wird jährlich angepasst. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) In den lt. Anlage F aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften.

Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den in Anlage F definierten Sammelstellen bereitzustellen.

## § 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahreserfordernis (gem. § 19 Abs. 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf der Internetseite der Gemeinde Henndorf am Wallersee.

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Die Bereitstellungsgebühr für das Jahr 2024 beträgt € 88,00 exkl. USt.

Die Bereitstellungsgebühr für das Jahr 2024 abzüglich Abschlag (für Eigenkompostierer max. 15%) beträgt € 81,46 exkl. USt.

Die Leistungsgebühr für ein 90l Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfalltonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2024 mit € 5,72 exkl. USt pro Entleerung fest.

Die Zusatzgebühr für einen 120l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Biotonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2024 mit € 13,19 exkl. USt. fest.

Die Zusatzgebühr für einen 240l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Biotonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2024 mit € 26,37 exkl. USt. fest.

Die Gebühren in den darauffolgenden Jahren richten sich jeweils nach dem jährlichen Gemeindevertretungsbeschluss.

Für die sonst in der Gemeinde Henndorf am Wallersee eingesetzten Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfalltonne) gelangt folgender Umrechnungsschlüssel zur Anwendung:

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| 60 l Behälter   | 1 : 0,67  |
| 90 l Behälter   | 1 : 1     |
| 120 l Behälter  | 1 : 1,33  |
| 240 l Behälter  | 1 : 2,67  |
| 770 l Behälter  | 1 : 8,56  |
| 1100 l Behälter | 1 : 12,22 |
| 90 l Abfallsack | 1 : 1     |
| Windelsack      | 1 : 0,8   |

(5) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 30 % (Anmerkung: muss zwischen 20 und 40% liegen) der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(6) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs. 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(7) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(8) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 16.12.2022 außer Kraft.

### Anlagen:

Anlage A: Anlieferung am Altstoffsammelhof

Anlage B: Biogene Siedlungsabfälle

Anlage C: Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen

Anlage D: Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anlage E: Abfuhrplan

Anlage F: Erhebungsblatt für gemischte Siedlungsabfälle

Anlage G: Sammelstellen

Abfallrechtlicher Rahmen